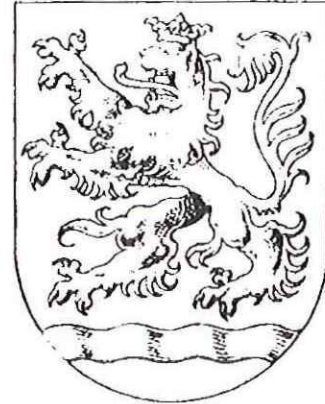


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 10.08.2016

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
87	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 108a „Zwischen Fürstenberger Straße und Kapellenbrink“ der Stadt Holzminden vom 21.06.2016	326
88	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 110: „Wohnen am Bach“ der Stadt Holzminden vom 21.06.2016	328
89	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 3: „Über dem Forst'schen Weg“ – 7. Änderung der Stadt Holzminden vom 21.06.2016	330
90	Verordnung des Landkreises Holzminden vom 14.03.2016 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beverbaches im Landkreis Holzminden	332
91	1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Delligsen für das Haushaltsjahr 2016 vom 19.05.2016 und Bekanntmachung vom 03.08.2016	337
92	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.06.2016 und 04.08.2016	340
93	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2016 vom 29.02.2016 und 01.08.2016	342
94	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pegestorf zum 01.01.2012	344

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 108a „Zwischen Fürstenberger Straße und Kapellenbrink“

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 108a „Zwischen Fürstenberger Straße und Kapellenbrink“ mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

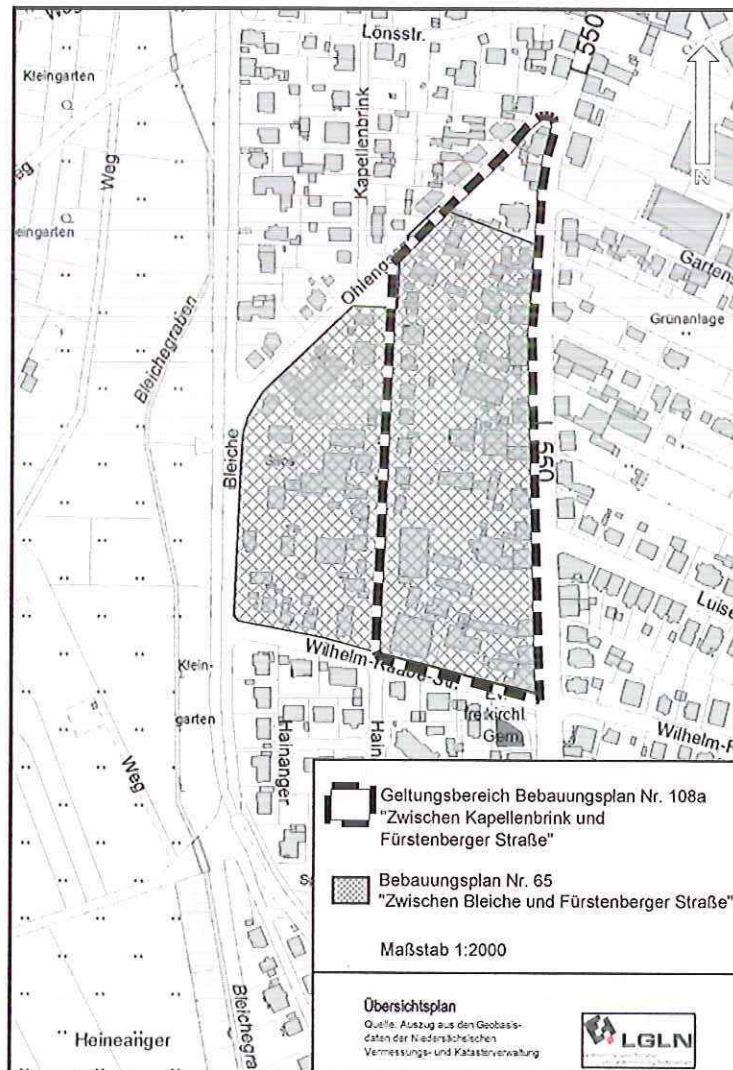
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 09.08.2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 110 „Wohnen am Bach“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen am Bach“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Der Bebauungsplan dient der Ausweisung von Wohnbauland innerhalb der bebauten Ortslage. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, deren Aufstellung gem. § 13a BauGB erfolgt, kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des F-Planes abweicht auch aufgestellt werden, bevor dieser geändert ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der F-Plan ist in diesen Fällen im Wege der Berichtigung anzupassen. Im vorliegenden Fall wird auf eine nachträgliche Berichtigung des wirksamen F-Planes verzichtet, da auf Grund des fortgeschrittenen Planungsstandes des neuen F-Planes (Feststellungsbeschluss des Rates vom 15.12.2015) davon auszugehen ist, dass sich der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus den zukünftigen Darstellungen des neuen F-Planes entwickelt.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

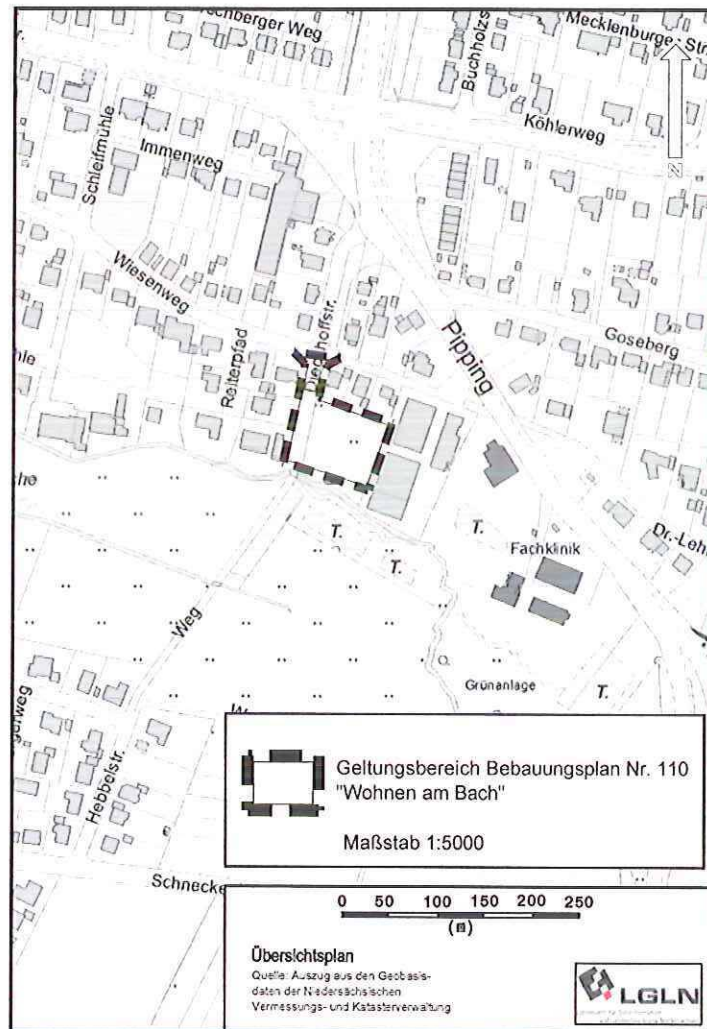
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 28.07.2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 3 „Über dem Forst'schen Weg“ – 7. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Über dem Forst'schen Weg“ – 7. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von Wohnbauland innerhalb der bebauten Ortslage. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind.

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, deren Aufstellung gem. § 13a BauGB erfolgt, kann gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des F-Planes abweicht auch aufgestellt werden, bevor dieser geändert ist, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der F-Plan ist in diesen Fällen im Wege der Berichtigung anzupassen. Im vorliegenden Fall wird auf eine nachträgliche Berichtigung des wirksamen F-Planes verzichtet, da auf Grund des fortgeschrittenen Planungsstandes des neuen F-Planes (Feststellungsbeschluss des Rates vom 15.12.2015) davon auszugehen ist, dass sich der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus den zukünftigen Darstellungen des neuen F-Planes entwickelt.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

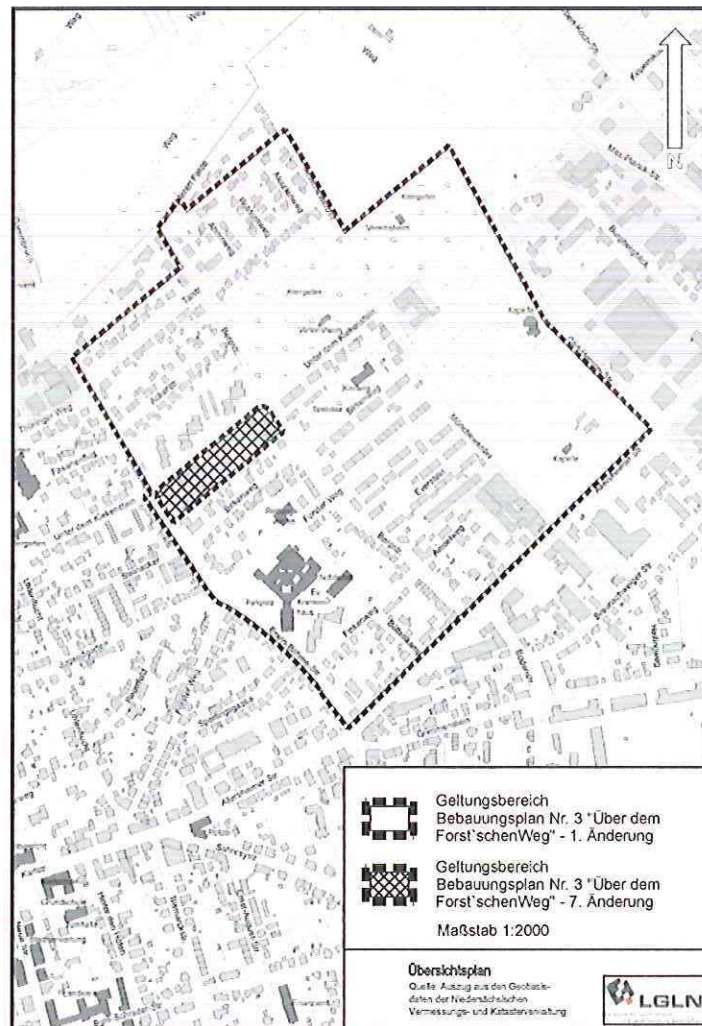
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 28.07.2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beverbaches
im Landkreis Holzminden vom

Aufgrund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

Für den Beverbach im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Vorlandbereiche des Gewässers im Landkreis Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) überschwemmt werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Beverbaches beginnt im Beverbachtal an der Einmündung des Knickbaches und endet in der Feldmark von Bevern etwa 160m unterhalb der ehemaligen Kläranlage.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Detailkarte (**Anlage 2**) im Maßstab 1 : 5 000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

Lfd. Nr.	Karten-Nr. der AK 5
Blatt 01	3246, 3248, 3446, 3646, 3846

Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, kostenlos eingesehen werden.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext mit den zugehörigen Karten ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Samtgemeinde Bevern, Angerstrasse 13 a, 37639 Bevern

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter), selbsttätigen Viehtränken, sowie Masten und Einzelbaumpflanzungen (Hochstamm) ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Genehmigungspflichtige Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden waren, bleiben weiterhin zugelassen. Erweiterungen oder Änderungen v. g. Anlagen bleiben unberührt, die Bestimmungen nach Abs. 1 sind hierfür insoweit maßgebend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WGH in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,

2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

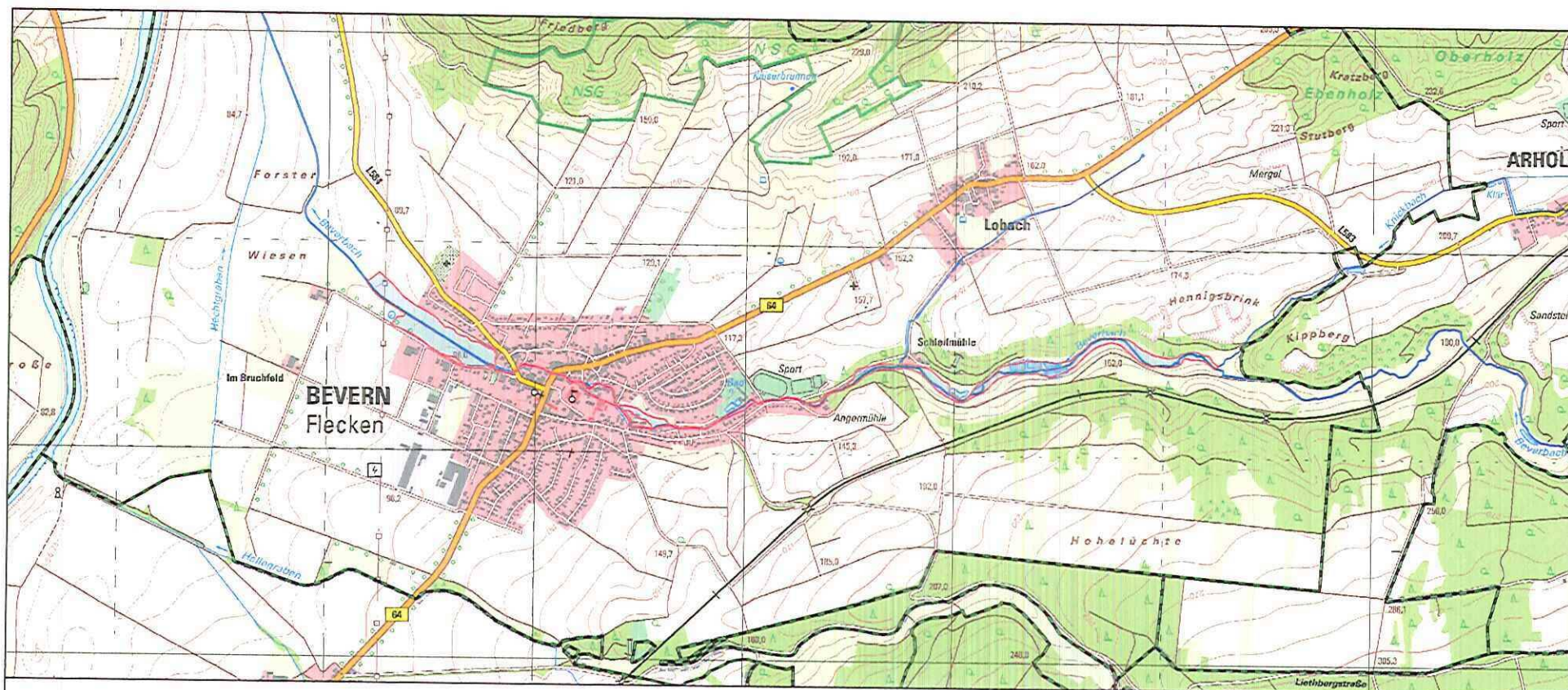
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 28.07.2016

Angela Schurzatz

Die Landrätin





Zeichenerklärung

Verwaltungsgrenzen

— Gemeindegrenze

Fließgewässer *

— Hauptgewässer

— Nebengewässer

Überschwemmungsgebiet

— Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

* Die Darstellung erfolgt nur zur Information. Es handelt sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Festsetzungen.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2009 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Landkreis
HOLZMINDEN
Schatzkammer des Weinsteingelands

Überschwemmungsgebiet Beverbach im Landkreis Holzminden

Übersichtskarte

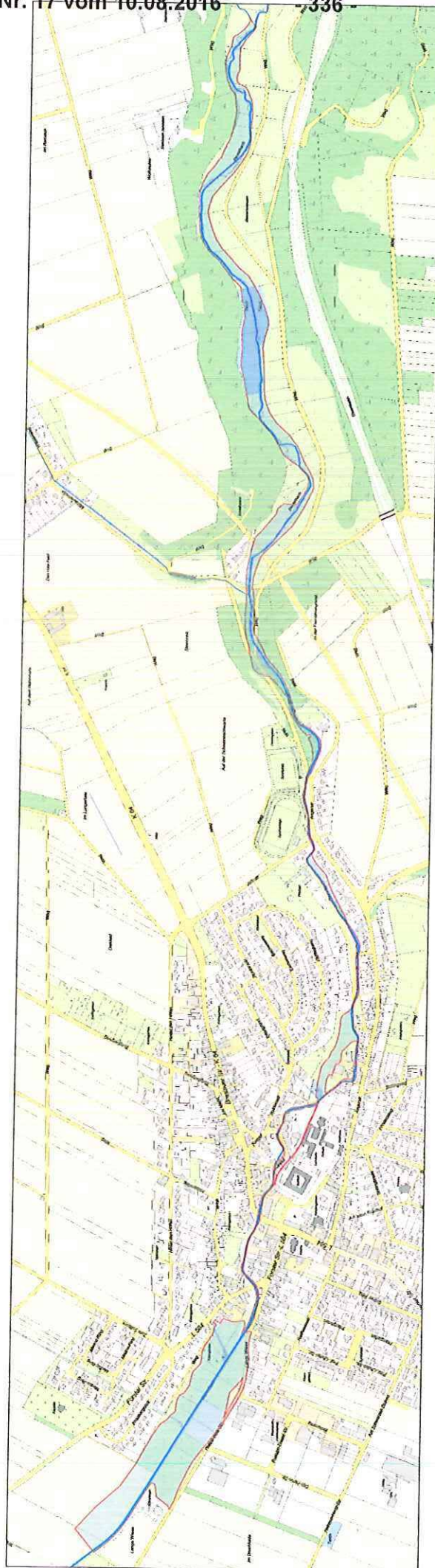
Maßstab 1 : 20 000

Anlage
1

zur Überschwemmungsgebietsverordnung des
Landkreises Holzminden vom
Aktenzeichen 60 66 30 81/240/1.00

Bearbeitung:
18.04.2012 Henze
LK Holzminden

Zeichnung erstellt:
18.04.2012 SI
GEUM.tec GmbH



Zeichenerklärung

- Verwaltungsgrenzen
- Fließgewässer*
- Fließgewässer
- Fließgewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Gemeindeflur, Überschwemmungsgebiet

* Die Gewässer sind für die Abklärung in der Karte nicht dargestellt.
Quelle: Amt für den Kataster und die Vermessung, 02/2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (GLIS)

Landkreis Holzminnen

Überschwemmungsgebiet Beverbach im Landkreis Holzminnen

Lageplan	Maßstab 1 : 5 000
Anlage	zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Holzminnen vom Abrechnungs 06.06.2010/01.00
Werkzeug	18.04.2012, Herr L. Holzminnen
Zuzeichnung erstellt	02.04.2012, Herr G. Holzminnen

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.326.700	166.900	0	9.493.600
ordentliche Aufwendungen	9.326.700	166.900	0	9.493.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.980.900	166.900	0	9.147.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.743.300	166.900	0	8.910.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.416.200	213.200	0	1.629.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.261.900	81.000	0	2.342.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000	0	150.000	600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	165.800	7.500	0	173.300
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.147.100	380.100	150.000	11.377.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.171.000	255.400	0	11.426.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 750.000,- Euro um 150.000 Euro vermindert und damit auf 600.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Delligsen, den 20.05.2016

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 03.08.2016

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 15.08. bis 23.08.2016

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 03.08.16

gez. Knackstedt
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 16.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	221.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	221.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	208.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.800 €	6.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 €	- 4.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	208.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	206.800 €	2.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Lüerdissen, 16.06.2016

gez. Thies

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.08. bis zum 30.08.2016

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, den 04.08.2016

gez. Thies

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Flecken Lauenförde für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am **29.02.2016** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.749.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.258.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.686.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.140.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.493.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Lauenförde, den 29.02.2016

FLECKEN LAUENFÖRDE

gez. Werner Tyrasa

gez. Tino Wenkel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.08.2016 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.08. bis 23.08.2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 04.08.2016

gez. Tino Wenkel
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pegestorf zum 01. Januar 2012

Der Rat der Gemeinde Pegestorf hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2016 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pegestorf zum 01. Januar 2012 beschlossen.
Die erste Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom *15.08.16* bis *29.08.16* während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Pegestorf, öffentlich aus.

Pegestorf, den *08.08.16*

gez. Pommer
Bürgermeister

I. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pegestorf zum 01. Januar 2012

	Aktiva	Vorjahr	Euro		Passiva	Vorjahr	Euro
1.	Immaterielles Vermögen		0,00	1.	Nettoposition		738.448,39
2.	Sachvermögen		715.815,19	1.1	Basis-Reinvermögen		591.644,78
				1.2	Rücklagen		0,00
				1.3	Jahresergebnis		0,00
3.	Finanzvermögen		26.911,81	1.4	Sonderposten		146.803,61
4.	Liquide Mittel		617,91	2.	Schulden		4.896,52
				2.1	Geldschulden		4.896,52
				2.1.2	Geldschulden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		4.896,52
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	2.1.3	Liquiditätskredite		0,00
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00
				2.4	Transferverbindlichkeiten		0,00
				2.5	sonstige Verbindlichkeiten		0,00
				3.	Rückstellungen		0,00
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00
	Bilanzsumme Aktiva		743.344,91		Bilanzsumme Passiva		743.344,91

Satzung

des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

Inhalt:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzungen	2
§ 3 Formen der Kindertagespflege	3
§ 4 Vermittlung und Beratung der Tagespflegepersonen	4
§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegepersonen	4
§ 6 Pflegeerlaubnis	5
§ 7 Leistungen des Dezernats Jugend und Familie	6
§ 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten	8
§ 9 Vertretungsregelungen	10
§ 10 Verfahren	11
Anlage 1: Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson	12
Anlage 2: Staffelung der Elternbeiträge	13

§ 1 Allgemeines

Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Ziel dieser Satzung ist es, die Tagespflege als professionelles Betreuungsangebot im Landkreis Holzminden auszuweisen. Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
- die Unterstützung zur Einrichtung und Betrieb von Großtagespflegestellen,
- sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen. Dieser besteht in der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Durch Kindertagespflege werden nach § 24 SGB VIII vorrangig Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert. Das Regelangebot wird auf täglich 4 Stunden festgelegt. Dieses sollte aus pädagogischen Gründen an 5 Tagen in der Woche wahrgenommen werden.

(2) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort oder Nachmittagsbetreuung in der Schule) nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(3) Ein Anspruch auf Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gegeben, wenn

a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

b) die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,

2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) erhalten.

(4) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden festgestellt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen, nachgewiesenen Bedarf.

Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur, wenn das Tagespflegeverhältnis einen Betreuungsumfang im Regelfall von mindestens 10 Std./Woche erreicht. Weitere Betreuungszeiten werden nur in Schritten von je 5 Wochenstunden gefördert.

Kindertagespflege an Wochenenden ist unabhängig vom Alter der Kinder zwingend an Arbeitszeiten gebunden.

Die maximale Förderung von Fremdbetreuung beträgt 10 Stunden pro Kind und Tag bzw. 45 Stunden pro Kind und Woche. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Personensorgeberechtigten, kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

§ 3 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

a) Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

b) Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson,

c) Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII). (z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule).

(2) Bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen können mehrere, aber maximal drei Tagespflegepersonen, bis zu acht Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen. Wenn eine dieser Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft mindestens eine Erzieherin mit entsprechender Berufserfahrung ist, können bis zu zehn Kinder betreut werden.

Dabei haben Sie sich an dem Anforderungsprofil der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu orientieren.

Ebenso muss eine Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein, ansonsten handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

(3) Die Betreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, wenn die Tagespflegeperson mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will (siehe § 6).

§ 4 Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen

(1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, sofern nicht von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.

(2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis gemäß § 6 bedarf, kann in der Regel eine Vermittlung erst nach deren Erteilung erfolgen.

(3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden selbst, welche

Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Der Landkreis Holzminden behält sich vor die in § 4 Abs. 1 genannten Leistungen der Jugendhilfe einem freien Träger zu übertragen.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

(1) Die Eignung zur Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII wird basierend auf den Empfehlungen der AGJÄ durch das Dezernat Jugend und Familie oder einem beauftragten freien Träger geprüft und umfasst im Einzelnen:

- a. die grundsätzliche Sachkompetenz und persönliche Kompetenz der Tagespflegeperson,
 - b. den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem jeweils aktuellen Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)
 - c. die persönliche Eignung, die unter anderem durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachgewiesen wird, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Das Führungszeugnis der Tagespflegeperson ist alle zwei Jahre zu aktualisieren. Wenn das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben vorzulegen. Die Führungszeugnisse der im Haushalt lebenden Personen sind alle fünf Jahre zu aktualisieren.
 - d. die gesundheitliche Eignung, nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle fünf Jahre aktualisiert werden muss,
 - e. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre aktualisiert),
 - f. die Kenntnis und Umsetzung von Hygieneregeln laut Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege (KTP) vom Bundesverband für KTP und dem Infektionsschutzgesetz,
 - g. die Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden und dem vom Landkreis beauftragten freien Träger,
 - h. regelmäßige Teilnahme an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden (mindestens fünf Mal jährlich) und den berufsgleitenden Weiterbildungen (20 Fortbildungsstunden in 2 Jahren exklusive Erste-Hilfe-am-Kind). Auf Antrag kann diese Verpflichtung entfallen.
- (2) Für Tagespflegepersonen, die den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 lit. a. - h. nicht nachkommen, kann die Eignung versagt oder entzogen werden.
- (3) Wenn die Tagespflegeperson in eigenen oder in anderen Räumen betreut, müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein.
- (4) Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. b. erfolgt grundsätzlich ein Eignungsgespräch mit dem Dezernat Jugend und Familie oder einem beauftragten freien Träger.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnahme an der Qualifikation ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Bewerber/-innen die Qualifikationsvorgaben zum Beispiel aufgrund einer pädagogischen Ausbildung und nachgewiesener arbeitsfeldspezifischer Qualifikation erfüllen. Dies wird auf Antrag vom Dezernat Jugend und Familie geprüft.

§ 6 Pflegeerlaubnis

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden. Beziehen sich die Betreuungsverträge nur auf Sonderzeiten, kann auf Einzelantrag von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Erlaubnis findet eine erneute Überprüfung in Form eines persönlichen Gesprächs und einem Hausbesuch zwecks Bestätigung der Eignung der Tagespflegeperson statt.

§ 7 Leistungen des Jugendamtes

(1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten.

(2) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln. Eine Hauptmahlzeit muss durch die Tagespflegeperson erst ab einer durchgehenden Betreuungszeit von 4 Stunden kostenfrei angeboten werden.

(3) Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Zahlung eines Stundensatzes und eventuell erforderliche Sonderleistungen gemäß Anlage 2.

2. die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

3. die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

(4) Eine Anpassung des Stundensatzes kann erfolgen, wenn sich der Lebenshaltungskostenindex um mehr als 10 % seit der letzten Anpassung verändert hat.

(5) Die Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird für tätige Tagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs und pro Tagespflegeperson nur einmal auf Antrag gezahlt.

(6) Die Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 wird jährlich pauschal an alle betreuenden Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis / Eignungsbestätigung auf Antrag gezahlt.

(7) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der in Abs. 5 und 6 genannten Leistungen durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt.

(8) Die Zahlung der Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt in der pauschalierten Form entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien sowie in der Eingewöhnungsphase, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt für die mit einem Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungsstunden.

Die Zahlung wird erst nach Vermittlung durch den freien Träger, nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Landkreis Holzminden und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Die Personensorgeberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, welche für die Bemessung des Kostenbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in der Kindertagespflege maßgeblich sind (siehe auch § 8 Abs. 1), unverzüglich mitzuteilen.

Kommt es zu einer Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in Bezug auf die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse (siehe auch § 8 Abs. 1), werden ausgezahlte Leistungen von den Personensorgeberechtigten zurück gefordert.

Sofern die Betreuung trotz gültigem Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats nicht in Anspruch genommen wird, entfällt der Anspruch auf Leistungen gem. § 7 zum 15. des Monats. Bei nicht in Anspruch genommener Leistung ab dem 16. des Monats entfällt der Anspruch auf Leistungen zum Ende des Monats.

Der Tagespflegeperson stehen pro Betreuungsjahr bis zu fünf Betreuungswochen bezahlter Urlaub zu. Der Urlaubszeitraum ist mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Bei sonstigen betreuungsfreien Zeiten, z. B. durch Krankheit oder Fortbildung wird die Pauschale für eine Betreuungswoche pro Betreuungsjahr fortgezahlt. Bei neu eingestiegenen Tagespflegepersonen werden diese Zeiten erst ab einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von drei Monaten gewährt. Betreuungswoche ist eine Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet. Hierbei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.

Der Vertretungsperson werden die dabei tatsächlich angefallenen Vertretungsstunden, welche mittels Stundenzettel nachzuweisen sind, ebenfalls vergütet. Dies gilt auch für die Vertretung nötigen Eingewöhnungszeiten. Die Stundenzettel sind von den Personensorgeberechtigten abzuzeichnen.

Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale auf die Hälfte reduziert. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Abwesenheiten eines betreuten Kindes von mehr als einer Woche dem Dezernat Jugend und Familie zu melden.

(9) Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden, wird die monatliche Pauschale auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für halben Monat.

(10) Die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen gemäß § 5 Abs. 1 lit. h wird auf Antrag alle zwei Jahre durch eine Aufwandsentschädigung pauschal honoriert. Diese entspricht einer Zahlung in Höhe von 15 Betreuungsstunden. Externe Angebote können auf Einzelantrag anerkannt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/der Antragssteller/-in auferlegt.

(11) Die Kosten aus § 5 Abs. 1 lit. b bis e können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses und abgeschlossener Eignungsprüfung auf Antrag einmalig erstattet werden, wenn sich die qualifizierte Person dem Dezernat Jugend und Familie als zu vermittelnde Tagespflegeperson für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stellt und in dieser Zeit auch tatsächlich Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut.

(12) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
2. wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt oder
3. soweit die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber erbringen.

§ 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Tagespflege der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten haben dem Jugendhilfeträger alle zur Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.

Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 7 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich einer jährlichen Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € ergeben bzw. bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Kalenderjahre seit Beginn der Tagespflege. Ein Ausgleich mit Verlusten anderer Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird entsprechend der gesetzlichen Regelung berücksichtigt. Für die Ermittlung des Einkommens ist nur das Kindergeld für das in der Tagespflege betreute Kind zu berücksichtigen.

Ist das aktuelle Einkommen um mind. 10% höher oder niedriger als das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so wird das aktuelle Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalbezüge wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Einkommen noch nicht bestimmbar sein, kann der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt werden.

(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.

(3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß der Anlage 3 zu entnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte um mehr als 10 % vermindern oder erhöhen oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Sollte der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen werden, ist eine Erstattung von überzahltem Kostenbeitrag ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Landkreis Holzminden ist bis zum Ende des Folgemonats fällig, in dem das Änderungsereignis fällt. Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben werden, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet.

(4) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt für das Kind, für welches die geringsten Betreuungsstunden vereinbart wurden, jedoch nicht für die häusliche Ersparnis. Für weitere Kinder in der Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Sofern eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer (AN) zweckgleiche, vorrangige Leistungen bezieht, wie beispielsweise Kinderbetreuungsleistungen aufgrund einer beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), bei welcher die Bundesagentur für Arbeit (BA) Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der/des AN übernimmt, ist der von der vorrangig zur Leistung verpflichteten Stelle gezahlte Betrag für die Kinderbetreuung zusätzlich zum Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen. Die zweckgleichen Leistungen werden bei der Berechnung des Anspruchs berücksichtigt bzw. sind bei Nichtberücksichtigung von den Personensorgeberechtigten an den Landkreis Holzminden zu erstatten.

(6) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem Kind nicht zugemutet werden kann. Der pauschale Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt kann nicht erlassen werden.

Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden, wird der Kostenbeitrag auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für den halben Monat.

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass unberührt.

(7) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe bei der Tagespflegeperson bzw. dem betreuten Kind ist der Kostenbeitrag entsprechend § 7 Abs. 8 fort zu leisten. Ein zusätzlicher Kostenbeitrag für eventuelle Vertretungspersonen ist nicht zu leisten. Für die zusätzlichen Stunden für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien sowie in der Eingewöhnungsphase, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten, wird ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.

(8) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offen legen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe gefordert.

(9) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines Monats fällig.

(10) Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Holzminden eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 9 Vertretungsregelungen

(1) Vertretungsarrangements sind stets zum Wohl des Kindes auszugestalten.

Zwei (Tandem) oder mehrere Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig, wobei andere Modelle ebenfalls möglich sind. Es muss dabei immer sichergestellt sein, dass von einer Tagespflegeperson zu keinem Zeitpunkt mehr als fünf Kinder betreut werden.

Es ist, soweit möglich, vor dem Vertretungsfall sicher zu stellen, dass das Kind mit der Vertretungskraft und den Räumlichkeiten, in denen die Vertretung stattfindet, vertraut ist.

(2) Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Vertretungsmodelle erfolgt in Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger unter Berücksichtigung der Interessen der Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten. Der Landkreis stellt die finanziellen Mittel für die abgestimmten Vertretungsmodelle bereit.

§ 10 Verfahren

Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten beim Dezernat Jugend und Familie des Landkreises Holzminden oder beim beauftragten Träger in der Regel jeweils für ein Jahr zu stellen und dann ggf. zu verlängern. Für Erst- und Neubewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Basis des im Betreuungsvertrag geregelten Stundenumfanges als pauschale monatliche Leistung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14.07.2014 tritt mit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Holzminden, 12.07.2016

Landkreis Holzminden

Die Landrätin

Schürzeberg

Schürzeberg

Anlage 1

Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

1.	Vergütung der Tagespflege (§7)	
	Stundensatz pro Betreuungsstunde	4,00 €
1a.	Stundensatz bei unvorhergesehener Urlaub- und Krankheitsvertretung zusätzlich zu Nr. 1	2,00€
2.	Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung (Ziffer 9.1)	
	Sachaufwand beläuft sich auf 43,25 % des Stundensatzes	1,73 €
	Förderungsleistung beläuft sich auf 56,75 % des Stundensatzes	2,27 €
3.	Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Ziffer 9.2)	
	Stundensatz pro Betreuungsstunde (Sachaufwand von 1,73 € + der zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 €)	6,27 €
4.	Besondere Betreuungszeiten (Ziffer 9.3)	

	a) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung</u> <u>an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr</u> <u>und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr</u> (Sachaufwand von 1,73 € + Förderungsleistung 2,27 € + 50 % der Förderungsleistung 1,14 €) b) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung</u> <u>an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr</u> <u>und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr bei besonderem</u> <u>Betreuungsbedarf</u> (Sachaufwand 1,73 € + zweifache Satz der Förderungsleistung 4,54 € + 50 % der erhöhten Förderungsleistung 2,27 €) c) <u>Stundensatz bei Übernachtbetreuung (21 Uhr bis 6 Uhr)</u> 50 % vom einfachen Stundensatz 50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Betreuungsbedarf	8,54 € 2,00 € 3,14 €
5.	<u>Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen</u> Die Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit erfolgt pauschal gem. § 7 (8).	

Anlage 2

Staffelung der Elternbeiträge

Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege

Beitragsstufe	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde	Einkommensgrenze
1	0,75€	Bis 25.000 €
2	1,00€	Bis 32.500 €
3	1,25€	Bis 40.000 €
4	1,50€	Bis 50.000 €
5	1,75€	Bis 60.000 €
6	2,00€	Bis 70.000 €
7	2,25€	Bis 80.000 €
8	2,50€	Bis 90.000 €
9	2,75€	Bis 100.000 €
10	3,00€	Über 100.000 €

Die Tabelle ist ausgelegt auf einen 2-Personenhaushalt. Für den Ehepartner, Partner in eingetragener Lebensgemeinschaft oder im Haushalt melderechtlich angemeldeter Lebensgefährte/in reduziert sich der mtl. Kostenbeitrag um 10 %. Bei der Berechnung des Einkommens ist allerdings auch dieses Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 10 % je Kind, sofern mind. ein Kostenbeitragspflichtiger für ein oder mehrere Kinder im Haushalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltspflichtig ist. Werden mehrere Kinder gleichzeitig in der Tagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag ausschließlich im Rahmen der Geschwisterermäßigung gem. § 8 Abs. 4.

Der reduzierte monatliche Kostenbeitrag ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.